



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 9. Mai 1959

Nr. 19

INHALT

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen 489
 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 490
 Ergänzung der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 490
 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 4. bis 24. 4. 1959 490

Der Hessische Minister des Innern

Einführung technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht; hier: Mindestabmessungen von Stahlbetonfertigsäulen gemäß DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton 490
 Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnbaues 491
 Behörden in Staatsangehörigkeitssachen; hier: Bescheinigungen für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG 491
 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 491

Der Hessische Minister der Finanzen

Umzug der Staatskasse Frankfurt/Main 491

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen 491

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde 494
 Einziehung von Seren und Impfstoffen 494

Regierungspräsidenten WIESBADEN

Tierseuchenbekämpfung; hier: Anordnung von Schutzgebieten gegen die Rindertuberkulose und Rinderbrucellose 496

Buchbesprechungen

. 496

Öffentlicher Anzeiger

. 497

427

Der Hessische Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Heinz Feldmann, geb. am 29. 1. 1914, Stabsfeuerwerker a. D., Unterbringungsschein 16 — IV Nr. F/0025. Wiesbaden, 23. 4. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/12 — LS 1741

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Fritz Müller, geb. am 30. 4. 1901, Obersekretär z. Wv. Unterbringungsschein 16 — V Nr. M/0076 vom 27. November 1952.

Wiesbaden, 23. 4. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/12 — LS 1741

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten ehem. Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Hermann Kurt Bauer, geb. am 19. 8. 1905, Regierungsrat z. Wv., Unterbringungsschein 16 — I Nr. B/1006 vom 14. 10. 1953.

Wiesbaden, 28. 4. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/12 — LS 1741

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Dr. Emil Künzel, geb. am 2. 3. 1901, Landgerichtsrat z. Wv., Unterbringungsschein 16 — I Nr. K/0054 vom 30. 1. 1952.

Wiesbaden, 28. 4. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/12 — LS 1741

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Maximilian Riedel, geb. am 16. 4. 1916, am 8. 5. 1945 Assessor (K) Beamter auf Widerruf, Unterbringungsschein 16 — I Nr. R/1059 vom 1. 12. 1954.

Wiesbaden, 28. 4. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/12 — LS 1741

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Herman Trübendorfer, geb. am 8. 3. 1898, Sparkassen-Obersekretär z. Wv., Unterbringungsschein 16 — I Nr. T/1046 (früher Nr. 17 Teil I — 463)

Wiesbaden, 28. 4. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 II/12 — LS 1741

428**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. 8. 1958 spreche ich Herrn Karl Ludwig, Werkführer, in Limburg (Lahn), Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 19. 2. 1959

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c
St.Anz. 19/1959 S. 490

429**Ergänzung der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 (StAnz. S. 329)**

Die Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 (StAnz. S. 329) wird wie folgt ergänzt:

§ 19 erhält folgenden Absatz:

„(3) Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) und Angestellte, die vor Inkrafttreten der Ausbildungsordnung die Verwaltungsprüfung I bestanden haben, können von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes (§ 15) befreit werden, wenn nach dem Prüfungsergebnis und den in ihrer praktischen Tätigkeit gezeigten Leistungen zu erwarten ist, daß sie nach Besuch eines Ausbildungslehrganges II die Anstellungsprüfung für die Inspektorgruppe des mittleren Dienstes bestehen werden. Das gleiche gilt für Angestellte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausbildungsordnung an einem Ausbildungslehrgang I teilnehmen und die Verwaltungsprüfung I bestehen. Die Entscheidung trifft der Fachminister oder die sonst zuständige oberste Landesbehörde.“

Wiesbaden, 20. 4. 1959

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1755 A —

Der Hessische Minister
des Innern

Der Hessische Minister
der Finanzen

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volks-
bildung

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und
Forsten

St.Anz. 19/1959 S. 490

430**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 4. bis 24. 4. 1959****Statistische Berichte**

	Preis DM
A I 1 u. 2, A II 1, A III 1, A IV/v 4/58: Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1958	1,—
Natürliche Bevölkerungsbewegung Räumliche Bevölkerungsbewegung und Bevölkerungsstand Gesundheitswesen	
C III 1 — vj 1/59: Der Schweinebestand am 3. März 1959 in Hessen (vorläufiges Ergebnis)	—,25
C III 3 — m 2/59: Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Februar 1959	—,50
Milcherzeugung Kuhmilchverwendung	
C IV 3 — m 3/59: Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im März 1959	—,50
Eiererzeugung und -verwendung Schweinebestandsentwicklung Ergebnisse der Schweineverkäufe Preisberichterstattung Vorräte an Getreide und Kartoffeln Lebendgewichte der Hausschlachtungsschweine im Schlachtjahr 1958/59	
G I 1 — m 3/59: Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im März 1959 — Schnellbericht —	—,25
G III 1 — m 2/59: Die Ausfuhr Hessens im Februar 1959	—,75
H IV 1 — m 2/59: Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Februar 1959	—,75
L II 1 — m 3/59: Landes- und Bundessteuern in Hessen im März 1959	—,25
M I 4 — m 1 — 2/59: Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen in den Monaten Januar und Februar 1959	—,25
N I 2 — hj 1 — 2/58: Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk	—,75
Wiesbaden, 24. 4. 1959	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) Az.: 77 a 241/59

St.Anz. 19/1959 S. 490

431**Der Hessische Minister des Innern**

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht;

hier: Mindestabmessungen von Stahlbetonfertigsäulen gemäß DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton.

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 4. 1956 — Va — 64 a 16/31 — 21/56

In meinem Erlaß vom 4. 4. 1956 hatte ich neben der Frage der Standfestigkeit von Gerippebauten auch die Feuerbeständigkeit dünner Stahlbetonsäulen behandelt. In diesem Zusammenhang erscheint es mir besonders wichtig, zu den Mindestabmessungen von Stahlbetonfertigsäulen auf folgendes hinzuweisen:

In dem Normblatt DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton — sind in Nr. 13.4 die Mindestabmessungen der Quer-

schnittseiten von Stahlbetonfertigsäulen mit 15 cm festgelegt. Diese dürfen bei werkmäßig gefertigten Säulen für untergeordnete Zwecke unterschritten werden.

Als Beispiel für untergeordnete Zwecke werden in DIN 4225 u. a. Fenstersäulen angeführt. Dieses Beispiel kann heute keine allgemeine Gültigkeit mehr besitzen. Während z. Z. der Erarbeitung der Norm Fenstersäulen allgemein eine wesentlich tragende Funktion nicht zukam, sondern nur der Fall bei Beratung der Norm in Erwägung stehen konnte, daß in einer gemauerten Wand 2 Fenster der damals üblichen Breite dicht aneinandergerückt werden und zwischen ihnen als Fensterpfeiler eine Stahlbetonfertigsäule angeordnet wird, werden heute vielfach die tragenden Außenwände in große Fensterflächen aufgelöst, wobei die zwischen den Fenstern angeordneten Säulen die Decken mehrerer Geschosse tragen müssen. Bei dieser Verwendung dienen die Säulen nicht mehr untergeordneten Zwecken. Eine Unterschreitung der für Stahlbetonfertigsäulen in DIN 4225 Nr. 13.4 festgelegten Mindestabmessungen der Querschnittseiten ist daher in diesen Fällen unzulässig und mit erheblichen Gefahren für die Standsicherheit des Gebäudes verbunden. Bei zunehmender Verringerung des Säulenquerschnitts nimmt nämlich die Knicksicherheit wegen des nicht

geradlinig abnehmenden Hebelarmes der inneren Kräfte schon bei geringer Lastausmittigkeit rascher ab, als aus der rein geometrischen Verringerung des Säulenquerschnittes zu erwarten ist.

Im Hinblick auf diese Gefahr ist für Unterschreitungen der Mindestabmessungen ein strenger Maßstab anzulegen. Unterschreitungen dürfen lediglich bei Säulen gestattet werden, die tatsächlich nur untergeordneten Zwecken dienen, d. h. bei Säulen, deren Ausfall die Standsicherheit weder des Gesamtgebäudes noch einzelner Bauteile beeinträchtigt, wobei beim Ausfall einer solchen Säule anfallende Lasten nicht anderen gleichartigen Säulen zugewiesen werden dürfen.

Soweit Säulen aus Stahlbetonfertigteilen nach den Vorschriften der Hessischen Bauordnung oder nach anderen baurechtlichen Bestimmungen feuerbeständig auszubilden sind, müssen Abmessungen und Ausführung DIN 4102 Abschn. V e 2 entsprechen. Hierauf habe ich in meinem Erlaß vom 4. 4. 1956 ebenfalls bereits hingewiesen.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und sie anzuhalten, bei der Prüfung von Bauanträgen sowie bei der Bauüberwachung und den Abnahmen den Abmessungen von Stahlbetonfertigsäulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wiesbaden, 6. 4. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 a 28/17 — 6/59
St.Anz. 19/1959 S. 490

432

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues.

Bezug: Mein Erlaß vom 4. April 1959, Az.: Vf 1 — 62 c 44 — 139/59 — StAnz. S. 426 —

Mit meinem Erlaß vom 4. April 1959 übersandte ich Ihnen die Neufassung der Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur Verbilligung der Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues.

Der Bundesminister für Wohnungsbau teilt mir nunmehr mit, daß er auf Grund der veränderten Kapitalmarktlage

435

Der Hessische Minister der Finanzen

Umzug der Staatskasse Frankfurt (Main)

Die Staatskasse Frankfurt (Main) ist am 20. April 1959 in das Dienstgebäude Frankfurt (Main), Untermainkai 27/28, umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Staatskasse Frankfurt (Main)
Frankfurt (Main)
Untermainkai 27/28
Telefon: 30 40 39

Wiesbaden, 25. 4. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 98 — I/32
St.Anz. 19/1959 S. 491

436

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen.

(Richtlinien für die Förderung der Studenten . . vom 6. 5. in der Fassung der Erlasse vom 4. 8. und 25. 11. 1958 — mein Amtsblatt 1958 S. 176—184, 302 und 495 und StAnz. 1958 S. 714, 960 und 1493)

I.

1. Zweck

Die Stipendien sollen eine Auslese von Begabten unter den bedürftigen Studenten fördern; sie werden ohne Rechtsanspruch vergeben.

2. Personenkreis

Es können geeignete und bedürftige deutsche Studenten gefördert werden, sofern sie das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Bedürftig ist derjenige, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Familie die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

3. Form und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung gliedert sich in Anfangsförderung und Hauptförderung.

in Übereinstimmung mit den Herren Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft den verbilligungsfähigen Höchstzinssatz im Sinne von Abschnitt II, Ziffer 3 b, Satz 3 der Richtlinien mit Wirkung vom 1. April 1959 auf nominal 7% herabgesetzt hat. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die jährliche Zinsverbilligungsspanne von 3% auf 2% gesenkt. Demgemäß ist in Abschnitt II, Ziffer 5, Satz 1 der Richtlinien die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 25. 4. 1959

Der Hessische Minister des Innern
V f 1 — 62 c 44 — 139/59
St.Anz. 19/1959 S. 491

433

Behörden in Staatsangehörigkeitssachen;

hier: Bescheinigungen für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

Bezug: RdErl. vom 2. 2. 1955 — IIe — 1 c 12/01 — 7183/54 —

Ziffer 1 des o. a. RdErl. ändere ich dahingehend ab, daß auch die Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Offenbach a. M. und Wiesbaden für die Ausstellung von Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zuständig sind.

Diese Änderung ist im RdErl. vom 11. 2. 1959 — IIe — 1 c 02/01 — 53/59 — 4 — (StAnz. S. 243) bereits berücksichtigt.

Wiesbaden, 22. 4. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IIe — 1 c 02/01 — 57/59 — 4
St.Anz. 19/1959 S. 491

434

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der am 20. 1. 1958 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei in Wiesbaden-Kastel unter Nr. 771 ausgestellte Polizeidienstausweis für Polizeiobewachtmeister Otto Pistorius ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 4. 1959

Der Hessische Minister des Innern
— IIIc 1 — 7 d 14
St.Anz. 19/1959 S. 491

a) Anfangsförderung:

Der Student soll in den ersten drei Semestern so gestellt werden, daß ihm während der Vorlesungsmonate (und nach Ermessen des Förderungsausschusses auch für eine vierwöchige Erholungszeit im Jahr) insgesamt monatlich 150,— DM zur Verfügung stehen (Bemessung siehe Abschnitt II),

b) Hauptförderung:

Vom Beginn des vierten Semesters bis zum Ende der generell festzusetzenden Förderung (siehe Abschnitt IV), jedoch nicht über das für die Berufsausübung befähigende Abschlußexamen hinaus, soll der Student so gestellt werden, daß ihm — auch während der vorlesungsfreien Zeit — monatlich 200,— DM zur Verfügung stehen. In den letzten 12 Monaten dieser Zeitspanne werden 50% des Betrages als Stipendium und 50% als Darlehen gewährt. Das Stipendium kann auch für ein zweisemestriges anrechnungsfähiges Auslandsstudium gewährt werden (Bemessung siehe Abschnitt II).

(2) Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Studiensemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann die Anfangsförderung — auch in der vorlesungsfreien Zeit — nach dem 3. Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das 5. Semester hinaus, weitergewährt werden.

(3) Soweit der Studiengang im Einzelfall die unter Absatz 1 und 2 grundsätzlich festgelegte Regelung unzulässig erscheinen läßt, kann der Förderungsausschuß von dieser abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe für die abweichende Regelung sind protokollarisch festzuhalten und der Förderungsakte beizufügen. Der Förderungsausschuß kann jedoch nicht von den in Absatz 1a) und b) genannten Beträgen abweichen.

(4) Für die Darlehen gilt Abschnitt V.

4. Verfahren

(1) Anträge auf Aufnahme in die Förderung sind innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn (auf einem Formblatt) an den Förderungsausschuß, das ist der Ausleseausschuß nach § 20 der hessischen Verordnung vom 13. 8. 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) über das Studentenwerk zu richten.

(2) Das Studentenwerk prüft nach Maßgabe des Abschnitts II die Bedürftigkeit vor und leitet die Unterlagen an den Ausleseausschuß. Soweit bei den Fakultäten Förderungsausschüsse eingerichtet sind, können sie die Anträge vorentscheiden.

(3) Der Ausleseausschuß entscheidet endgültig unter Berücksichtigung von Eignung (Abschnitt III) und Bedürftigkeit (Abschnitt II) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über die Zuerkennung eines Stipendiums. An den Beratungen des Ausleseausschusses nehmen die Förderungsreferenten der einzelnen Fakultäten und der Geschäftsführer oder der Sachbearbeiter des Studentenwerks teil. Der Ausschuß erteilt über seine Entscheidung dem Studenten einen schriftlichen Bescheid.

(4) Das Studentenwerk zahlt das Stipendium in der Regel in monatlichen Raten aus.

(5) Ein Hochschulwechsel ist auf die Förderung ohne Einfluß. Das Studentenwerk gibt auf Anforderung der zuständigen Stelle der neuen Hochschule die Förderungsakte des Studenten ab.

(6) Ein aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnter Antrag kann erneuert werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Studenten sich verschlechtert hat. Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester, erneuert werden.

(7) Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage hat der geförderte Student dem Ausleseausschuß mitzuteilen.

II. Bemessung des Stipendiums

1. Zumutbare Beiträge der Unterhaltspflichtigen

(1) Zur Feststellung der Bedürftigkeit werden ausgehend vom Nettoeinkommen die folgenden Freibeträge zugrunde gelegt:

Unterhaltspflichtige	
Alleinstehende	300,— DM mtl.,
Eltern	450,— DM mtl.,

verdienen beide Teile, erhöht sich der Betrag auf 550,— DM mtl.; unversorgte, nicht studierende Kinder 150,— DM mtl., Eigenverdienst eines unversorgten Kindes wird voll abgezogen.

Ein die Freigrenze übersteigender Betrag ist zu 50% auf das Stipendium anzurechnen.

(2) Studieren mehrere Kinder, so wird der die Freigrenze übersteigende Betrag auf diese studierenden Kinder gleichmäßig verteilt. Außergewöhnliche Belastungen und besondere Umstände des Einzelfalles können angemessen berücksichtigt werden. Andererseits ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Vermögen des Studenten oder seiner Unterhaltspflichtigen zur Bestreitung der Studienkosten herangezogen werden kann.

(3) Bei der Feststellung der Bedürftigkeit bleiben außer Betracht:

- Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach dem § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung.

2. Höhe des monatlichen Stipendiums

(1) Ein Student kann nur gefördert werden, soweit ihm der unter Ziffer 3 Abs. 1 des Abschnittes I genannte Betrag nicht zur Verfügung steht. Dabei ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen gemäß Ziffer 1 des Abschnittes II zuzumuten ist, in jedem Falle als vorhanden anzunehmen.

(2) Bei Studenten, die ständig im Elternhaus leben, soll von den genannten Beträgen ein angemessener Abschlag vorgenommen werden; dieser soll 70,— DM im Monat nicht übersteigen.

Stipendien von weniger als 60,— DM je Studienhalbjahr werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vergeben. Es wird anheimgestellt, in solchen Fällen durch eine mittelbare Förderung (z. B. Freitisch) zu helfen.

(3) Das Stipendium für ein Auslandsstudium gemäß Ziffer 3 Abs. 1 b des Abschnittes I erhöht sich um einen Zuschlag, der berechnet wird nach den Sätzen des Kaufkraftausgleichs entsprechend dem § 2 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz vom 27. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt Seite 994) und dem Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 7. 8. 1957 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 380). Diese Sätze sind vor Festsetzung des Stipendiums beim Deutschen Studentenwerk zu erfragen. — Wird vom Ausleseausschuß dieses Auslandsstudium genehmigt, dann steht es nicht in seinem Ermessen, den vorgesehenen Zuschlag zu versagen.

3. Anrechnung von sonstigen Einkünften

(1) Einkünfte des Studenten aus eigener Arbeit bleiben während der Anfangsförderung außer Betracht. Solche Einkünfte werden jedoch während der Hauptförderung — soweit sie im Studienhalbjahr 300,— DM übersteigen — auf das Stipendium voll angerechnet. Einkünfte aus hochschul- oder studiennaher Arbeit (Einsatzstipendien, Vergütungen als Tutor und für studentische Jugendarbeit, Pflichtpraktika und als wissenschaftliche Hilfskraft) werden angerechnet, soweit sie 600,— DM im Halbjahr überschreiten.

(2) Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine Ausbildungshilfe nach dem LAG zu beantragen, werden nach diesen Richtlinien nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag beim zuständigen Ausgleichsamt stellen. Der Student hat in diesem Falle sein Einverständnis zu erklären, daß eine nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe dem Deutschen Studentenwerk erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des Stipendiums, das ihm für den gleichen Zeitraum nach diesen Richtlinien vorschussweise bewilligt worden ist. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe nach dem LAG unter dem Stipendium, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe nach dem LAG gewährt werden.

(3) Für Studenten, die berechtigt sind, eine Erziehungshilfe nach dem BVG zu beantragen, gilt mein Erlass vom 9. 1. 1959 (Amtsblatt 1959, Seite 78 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Seite 101). Der Hessische Minister des Innern hat das Schreiben des Bundesministers des Innern vom

18. 12. 1958 mit Erlaß vom 30. 12. 1958 dem Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptfürsorgestelle — bekanntgegeben.

III. Eignung

1.

Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Dabei sind fachliche Leistung, charakterliche Reife des Studenten und Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen.

2.

Die Eignungsprüfungen werden von den Fakultäten eingerichtet und überwacht.

3.

(1) Eine besondere Eignungsprüfung findet vor Aufnahme in die Anfangsförderung nicht statt. Ergeben sich jedoch aus dem Hochschulzugangszugnis und aus einem gegebenenfalls beizuziehenden Gutachten der höheren Schule erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme des Studenten in die Anfangsförderung, so trifft der Ausleseausschuß seine Entscheidung nach persönlicher Vorstellung des Studenten.

(2) Das Ergebnis der Vorstellung ist protokollarisch festzuhalten und der Förderungsakte beizufügen.

4.

(1) Die Aufnahme in die Hauptförderung setzt eine Eignungsprüfung voraus. Diese Eignungsprüfung wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Sie soll möglichst eine Kollegialprüfung sein in sinnemäßiger Anwendung des § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 13. 8. 1950. Zwischenexamen sind der Eignungsprüfung gleichgestellt.

(2) Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung (Abschnitt I Ziffer 3 Abs. 1 b). Während dieser Zeit wird die Eignung nur überprüft, wenn der Student ein Zwischenexamen nicht besteht oder wenn sich sonst Zweifel an seiner Eignung ergeben.

(3) Die im Studienablauf sich ergebenden Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine sind dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen.

IV. Förderungsdauer

Fachrichtung	Förderungszeit Semester	Stipendien u. Darlehen gekoppelt Semester	Darlehen
Höheres Lehramt	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Handelslehramt	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Kath. Theologie	10 Hochschulstudium 2 Priesterseminare	9. u. 10. ab 11. Semester	
Ev. Theologie	10 Hochschulstudium	9. u. 10. ab 11. Semester	
Medizin	12	11. u. 12. ab 13. Semester	
Veterinärmedizin	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Zahnmedizin	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Pharmazie	7	6. u. 7. ab 8. Semester	
Lebensmittelchemie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Rechtswissenschaft	8	7. u. 8. ab 9. Semester	
Volkswirtschaft	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Betriebswirtschaft	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Sozialwissenschaften	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Geisteswissenschaftl. Fächer	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Psychologie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Mathematik	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Versicherungsmathematik	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Physik	12	11. u. 12. ab 13. Semester	
Chemie	14	13. u. 14. ab 15. Semester	
Meteorologie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Ozeanographie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Limnologie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Geophysik	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Geologie/Paläontologie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Mineralogie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Geographie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Biologie	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Architektur	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Bauingenieurwesen	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Vermessungswesen	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Maschinenbau (einschl. Schiff- und Flugzeugbau)	10	9. u. 10. ab 11. Semester	

Fachrichtung	Förderungszeit Semester	Stipendien u. Darlehen gekoppelt Semester	Darlehen
Elektrotechnik	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Landwirtschaft	7	6. u. 7. ab 8. Semester	
Gartenbau	7	6. u. 7. ab 8. Semester	
Forstwirtschaft	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Holzwirtschaft	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Zuckertechnologie	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Brennerei- und Hefetechnologie	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Brauwesen (Brauerei-Ing.)	9	8. u. 9. ab 10. Semester	
Brauwesen (Dipl. Braumstr.)	4	3. u. 4. ab 5. Semester	
Wirtschaftsingenieurwesen	11	10. u. 11. ab 12. Semester	
Bergbau u. Hüttenwesen	10	9. u. 10. ab 11. Semester	
Metallkunde	10	9. u. 10. ab 11. Semester	

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzzeit. Falls erforderlich, können die Fakultäten generell eine längere Forschungsdauer, jedoch nicht über die Werte dieser Liste hinaus, festsetzen. Will eine Fakultät die Werte dieser Liste überschreiten, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Hessischen Minis'ters für Erziehung und Volksbildung erforderlich.

V. Langfristige Studiendarlehen

1.

(1) Den Studenten an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik und Berlin (West) können zum Abschluß des Studiums langfristige Studiendarlehen gewährt werden.

(2) Studiendarlehen erhalten nur solche Studenten, die den Nachweis eines ordnungsmäßig durchgeführten Studiums erbringen. Die Darlehen werden nur für Aufwendungen gegeben, die zur weiteren Durchführung des Studiums und zur Ablegung der Abschlußprüfung (auch Promotion) notwendig sind, nicht dagegen zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten oder für sonstige studienfremde Ausgaben.

2.

Das Darlehen soll den Betrag von 2400,— DM nicht übersteigen.

3.

Teilbeträge werden jeweils für ein Semester bewilligt und im allgemeinen in monatlichen Raten ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt mit dem Abschluß des Darlehensvertrages und endet spätestens mit dem auf die Beendigung der Prüfung folgenden Monat. Der Darlehensnehmer hat seinem Studentenwerk den Abschluß der Prüfung anzuzeigen.

4.

Das örtliche Studentenwerk bestimmt für die im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen geltenden Fristen einen Stichtag, der im Halbjahr nach der Auszahlung der letzten Darlehensrate liegen soll. Dieser Stichtag ist für alle Darlehensverträge eines Darlehensnehmers maßgebend.

5.

Die Studiendarlehen werden zinslos und ohne Bürgschaft gewährt. Das Deutsche Studentenwerk wird jedoch entsprechende Vorsorge treffen, um Verluste zu vermeiden.

6.

(1) Die Rückzahlung erfolgt in 5 Jahresraten. Die erste Rate ist fällig drei Jahre nach dem festgelegten Stichtag; jedoch nicht früher als ein Jahr nach dem letzten zur Berufsausübung berechtigenden Examen.

(2) Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

(3) In Sonderfällen können abweichende Rückzahlungstermine vom Deutschen Studentenwerk eingeräumt werden.

7.

Die Aufrechnung gegenüber der Darlehensforderung samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

8.

(1) Der Einzug der Darlehensbeträge erfolgt durch das Deutsche Studentenwerk oder dessen Beauftragten.

(2) Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer eine Verwaltungsgebühr von 3% der gesamten Dar-

lebenssumme. Diese Verwaltungsgebühr wird bei der Auszahlung der Raten einbehalten. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind nicht mit den genannten 3% Verwaltungsgebühren abgegolten. Sie werden gesondert erhoben.

(3) Das Deutsche Studentenwerk in Bonn ist aus den Schuldurkunden alleinberechtigt.

(4) Gerichtsstand für alle aus den Schuldurkunden entstehenden Streitigkeiten ist beim Amtsgericht Bonn.

9.

Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- a) mit auch nur einem Teil einer Rate über 4 Wochen in Rückstand gerät; maßgebend für die Zahlung ist der Tag des Eingangs,
- b) strafweise von allen Hochschulen der Bundesrepublik und Berlin (West) vom Studium ausgeschlossen wird.
- c) das Darlehen nicht zu Studienzwecken verwendet,
- d) das Studium ohne Ablegung einer Abschlußprüfung abbricht,
- e) das Studium länger als zwei Jahre unterbricht,
- f) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
- g) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

10.

Ab Fälligkeit nach Ziff. 9 werden Zinsen in Höhe von 3% erhoben.

11.

Der Antrag auf ein Studendarlehen ist an das örtliche Studentenwerk auf einem dort erhältlichen Formular zu richten.

12.

Über das Darlehensgesuch entscheidet der Ausleseausschuß. Einer Begründung seiner Entscheidung bedarf es nicht. Der Antragsteller erhält schriftlichen Bescheid.

VI.

Abschnitt I — IV gilt auch für die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen nach der Verordnung vom 13. 8. 1950. Langfristige Darlehen werden außerdem von der Studentischen Darlehenskasse Hessen e. v. Frankfurt (Main), Jügelstraße 1, gewährt; die Studenten reichen ihre Anträge beim örtlichen Studentenwerk ein.

VII.

Dieser Erlaß tritt am 1. 4. 1959 in Kraft; er hebt die Erlasse vom 24. 6. 1957, 6. 5., 4. 8. und 25. 11. 1958 auf.

Wiesbaden, 15. 4. 1958

**Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung**

— IV/2 — 436.0 — 535 — 59 —
St.Anz. 19/1959 S. 491

437

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde

Tierarzt Dr. August Mülke, geb. am 16. Juli 1899 in Oeynhaus, Landkreis Minden, wohnhaft in Oeynhaus, Landkreis Minden, Memeler Straße 12, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine Approbationsurkunde als Tierarzt in Verlust geraten ist. Nach Mitteilung des Prüfungsausschusses für die tierärztliche Prüfung an der Justus-Liebig-Universität in Gießen hat er die Prüfung am 6. November 1925 bestanden.

Herr Dr. August Mülke erhielt heute eine Ersatz-Approbationsurkunde. Die in Verlust geratene Urkunde wird für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 22. 4. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VII 19a 20 — Tgb. Nr. 575
St.Anz. 19/1959 S. 494

438

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Das Diphtherie-Serum

mit den Kontrollnummern 6749 bis 6735 (sechstausendsiebenhundertneunundvierzig bis sechstausendsiebenhundertdreiundfünfzig) aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Der Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer 245 (zweihundertfünfundvierzig) aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Der Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer 246 (zweihundertsechsendvierzig) aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern
244 (zweihundertvierundvierzig)
249 (zweihundertneunundvierzig) aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Das Gasbrand-(Peritonitis-)Serum

mit den Kontrollnummern 318 und 319 (dreihundertachtzehn und dreihundertneunzehn) aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Die Rotlauf-Seren

1. mit der Kontrollnummer 28 (achtundzwanzig) aus dem Asid-Institut GmbH., Neuherberg bei München

2. mit der Kontrollnummer 128 (einhundertachtundzwanzig) aus dem Bakteriolog. Institut Dr. Rentschler & Co., Wartshausen

3. mit den Kontrollnummern

1922 bis 1925 (eintausendneunhundertzweiundzwanzig bis eintausendneunhundertfünfundzwanzig) einschließlich 1927 bis 1930 (eintausendneunhundertsiebenundzwanzig bis eintausendneunhundertdreiundzwanzig) einschließlich aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

4. mit der Kontrollnummer 52 (zweihundfünfzig) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Dr. Meiners & Co., Friesoythe

5. mit den Kontrollnummern 29 und 30 (neunundzwanzig und dreißig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern

19724 bis 19730 (neunzehntausendsiebenhundertvierundzwanzig bis neunzehntausendsiebenhundertdreiundzwanzig) einschließlich

19751 bis 19753 (neunzehntausendsiebenhunderteinundfünfzig bis neunzehntausendsiebenhundertdreiundfünfzig) einschließlich

19757 bis 19759 (neunzehntausendsiebenhundertsebenundfünfzig bis neunzehntausendsiebenhundertneunundfünfzig) einschließlich

19771 (neunzehntausendsiebenhunderteinundsiebzig)

19775 (neunzehntausendsiebenhundertfünfundsiebzig)

19781 bis 19784 (neunzehntausendsiebenhunderteinundachtzig bis neunzehntausendsiebenhundertvierundachtzig) einschließlich

19786 bis 19787 (neunzehntausendsiebenhundertsechundachtzig bis neunzehntausendsiebenhundertsiebenundachtzig) einschließlich

19795 bis 19798 (neunzehntausendsiebenhundertfünfundneunzig bis neunzehntausendsiebenhundertachtundneunzig) einschließlich

19803 bis 19812 (neunzehntausendachthundertunddrei bis neunzehntausendachthundertundzwölf) einschließlich

19814 (neunzehntausendachthundertvierzehn)

19824 bis 19826 (neunzehntausendachthundertvierundzwanzig bis neunzehntausendachthundertsechundzwanzig) einschließlich

19835 bis 19838 (neunzehntausendachthundertfünfunddreißig bis neunzehntausendachthundertachtunddreißig) einschließlich

19847 bis 19850 (neunzehntausendachthundertsiebenundvierzig bis neunzehntausendachthundertfünfzig) einschließlich

19856 bis 19859 (neunzehntausendachthundertsechundfünfzig bis neunzehntausendachthundertneunundfünfzig) einschließlich

19867 und 19868 (neunzehntausendachthundertsiebenundsechzig und neunzehntausendachthundertachtundsechzig)

- 19872 bis 19884 (neunzehntausendachthundertzweiundsiebzig bis neunzehntausendachthundertvierundachtzig) einschließlich
aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.
2. mit den Kontrollnummern
19741 bis 19746 (neunzehntausendsiebenhunderteinundvierzig bis neunzehntausendsiebenhundertsechsendvierzig) einschließlich
19762 bis 19770 (neunzehntausendsiebenhundertzweiundsechzig bis neunzehntausendsiebenhundertsiebzig) einschließlich
19788 bis 19790 (neunzehntausendsiebenhundertachtundachtzig bis neunzehntausendsiebenhundertneunzig) einschließlich
19842 bis 19845 (neunzehntausendachthundertzweiundvierzig bis neunzehntausendachthundertfünfundvierzig) einschließlich
19852 bis 19855 (neunzehntausendachthundertzweiundfünfzig bis neunzehntausendachthundertfünfundfünfzig) einschließlich
19864 bis 19866 (neunzehntausendachthundertvierundsechzig bis neunzehntausendachthundertsechsendsechzig) einschließlich
19869 und 19870 (neunzehntausendachthundertneunundsechzig und neunzehntausendachthundertsiebzig)
19885 bis 19887 (neunzehntausendachthundertfünfundachtzig bis neunzehntausendachthundertsiebenundachtzig) einschließlich
aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (Main).
3. mit den Kontrollnummern
19734 bis 19736 (neunzehntausendsiebenhundertvierunddreißig bis neunzehntausendsiebenhundertsechsenddreißig) einschließlich
aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn
4. mit den Kontrollnummern
19754 bis 19756 (neunzehntausendsiebenhundertvierundfünfzig bis neunzehntausendsiebenhundertsechsendfünfzig) einschließlich
19817 bis 19819 (neunzehntausendachthundertsiebzehn bis neunzehntausendachthundertneunzehn) einschließlich
19827 bis 19829 (neunzehntausendachthundertsiebenundzwanzig bis neunzehntausendachthundertneunundzwanzig) einschließlich
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
5. mit den Kontrollnummern
19748 bis 19750. (neunzehntausendsiebenhundertachtundvierzig bis neunzehntausendsiebenhundertfünfundvierzig) einschließlich
19777 und 19778 (neunzehntausendsiebenhundertsiebenundsiebzig und neunzehntausendsiebenhundertachtundsiebzig)
19799 bis 19802 (neunzehntausendsiebenhundertneunundneunzig bis neunzehntausendachthundertundzwei) einschließlich
19821 bis 19823 (neunzehntausendachthunderteinundzwanzig bis neunzehntausendachthundertdreiundzwanzig) einschließlich
19832 bis 19834 (neunzehntausendachthundertzweiunddreißig bis neunzehntausendachthundertvierunddreißig) einschließlich
19860 bis 19862 (neunzehntausendachthundertsechzig bis neunzehntausendachthundertzweiundsechzig) einschließlich
aus dem Testserum-Institut, Berlin

Die Testseren (Trockenser) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

- mit den Kontrollnummern
19421 (neunzehntausendvierhunderteinundzwanzig)
19473 und 19474 (neunzehntausendvierhundertdreiundsiebzig und neunzehntausendvierhundertvierundsiebzig)
19501 (neunzehntausendfünfhundertundeins)
aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Die Testseren zur Bestimmung des Blutfaktors M und N

1. mit den Kontrollnummern
19469 (neunzehntausendvierhundertneunundsechzig)
19479 (neunzehntausendvierhundertneunundsiebzig)
aus dem Asid-Institut GmbH., München
2. mit den Kontrollnummern
19466 (neunzehntausendvierhundertsechsendsechzig)
19475 (neunzehntausendvierhundertfünfundsiebzig)
aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.
3. mit den Kontrollnummern
19529 und 19530 (neunzehntausendfünfhundertneunundzwanzig und neunzehntausendfünfhundertdreiunddreißig)
aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt (Main).

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

1. mit den Kontrollnummern
19722 (neunzehntausendsiebenhundertzweiundzwanzig)
19774 (neunzehntausendsiebenhundertvierundsiebzig)
19793 (neunzehntausendsiebenhundertdreiundneunzig)
19820 (neunzehntausendachthundertzwanzig)
19839 (neunzehntausendachthundertneununddreißig)
19841 (neunzehntausendachthunderteinundvierzig)
aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.
2. mit den Kontrollnummern
19723 (neunzehntausendsiebenhundertdreiundzwanzig)
19740 (neunzehntausendsiebenhundertvierzig)
19761 (neunzehntausendsiebenhunderteinundsechzig)
19794 (neunzehntausendsiebenhundertvierundneunzig)
19816 (neunzehntausendachthundertsechzehn)
aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt (Main).
3. mit den Kontrollnummern
19737 und 19738 (neunzehntausendsiebenhundertsiebenunddreißig und neunzehntausendsiebenhundertachtunddreißig)
aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn
4. mit den Kontrollnummern
19791 und 19792 (neunzehntausendsiebenhunderteinundneunzig und neunzehntausendsiebenhundertzweiundneunzig)
19813 (neunzehntausendachthundertdreizehn)
19846 (neunzehntausendachthundertsechsendvierzig)
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
5. mit den Kontrollnummern
19780 (neunzehntausendsiebenhundertachtzig)
19863 (neunzehntausendachthundertdreiundsechzig)
aus dem Testserum-Institut, Berlin

Die Tetanus-Seren

1. mit der Kontrollnummer 49 (neunundvierzig) aus dem Asid-Institut GmbH., Neuherberg
2. mit der Kontrollnummer 580 (fünfhundertachtzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit den Kontrollnummern 6561 bis 6587 (sechstausendfünfhunderteinundsechzig bis sechstausendfünfhundertsiebenundachtzig) einschließlich
aus den Behringwerken AG., Marburg a. d. L.

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern 18 bis 21 einschließl. (achtzehn bis einundzwanzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem Asid-Institut GmbH., Neuherberg
2. mit den Kontrollnummern 553 und 554 (fünfhundertdreiundfünfzig und fünfhundertvierundfünfzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit der Kontrollnummer 191 (einhunderteinundneunzig) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Dr. Meiners & Co., Friesoythe.
4. mit den Kontrollnummern
4 und 5 (vier und fünf) = Rinder-Einheitstuberkulin
22 (zweiundzwanzig) = Rinder-Tuberkulin, GT
46 (sechsendvierzig) = Rinder-Alt-Tuberkulin
103 und 104 (einhundertdrei und einhundertvier) = Alt-Tuberkulin
aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt (Main)-Hoechst
5. mit der Kontrollnummer 5 (fünf) = Rinder-Einheitstuberkulin aus dem Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya

Der Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoff

mit der Kontrollnummer 24 (vierundzwanzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg a. d. L.

Die Schweinerotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern 21 und 22 (einundzwanzig und zweiundzwanzig) aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg
2. mit den Kontrollnummern 262 bis 266 (zweihundertzweiundsechzig bis zweihundertsechsendsechzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg a. d. L.
3. mit der Kontrollnummer 13 (dreizehn) aus der Bengen & Co., GmbH., Hannover
4. mit der Kontrollnummer 12 (zwölf) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Dr. Meiners & Co., Friesoythe.
Wiesbaden, 15. 4. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/i — Az.: 18 i 02/07

439 WIESBADEN**Regierungspräsidenten****Tierseuchenbekämpfung;**

hier: Anordnung von Schutzgebieten gegen die Rindertuberkulose und Rinderbrucellose.

Bezug: Meine Rundverf. 18 Nr. 1/57 Tgb. Nr. 403/57 vom 1. 12. 1957.

Anliegend übersende ich einen Abdruck meiner Viehseuchenanordnung vom 1. Mai 1959 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist nunmehr der gesamte Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme einiger Gemeinden des Rheingaukreises, zum Schutzgebiet gegen die Rindertuberkulose sowie der gesamte Regierungsbezirk ohne Ausnahme zum Schutzgebiet gegen die Rinderbrucellose erklärt. Auf meine diesbezgl. Viehseuchenanordnungen — nachstehend aufgeführt — weise ich hin.

Rindertuberkulose Viehseuchenanordnung vom 1. 12. 1957, St. Anz. 1957 S. 1253, vom 1. 3. 1958 St. Anz. 1958 S. 315, vom 1. 6. 1958 St. Anz. 1958 S. 719.

Rinderbrucellose Viehseuchenanordnung vom 1. 12. 1957, St. Anz. 1957 S. 1253, vom 1. 3. 1958 St. Anz. 1958 S. 315, vom 1. 6. 1958 St. Anz. 1958 S. 841.

Wiesbaden, 16. 4. 1959

Der Regierungspräsident

I 8 — Az.: 19b 26/23 (19b 28/11)

Tgb. Nr. 132/1959

St. Anz. 19/1959 S. 496

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder vom 1. Mai 1959

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18, 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. 8. 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. Seite 94) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder verordnet:

§ 1

1. Die restlichen Stadtteile des Stadtkreises Frankfurt (Main),

2. folgende Teile des Rheingaukreises:

a) Raum westlich bzw. nordwestlich der Straße Winkel—Stephanshausen—Presberg—Wispertal einschließlich der daran gelegenen Gemeinden und Gehöfte bis zur Kreisgrenze mit Ausnahme der Gemeinden Rüdesheim, Aulhausen und Aßmannshausen,

b) Niederwalluf, Eltville, Kiedrich, Martinsthal und Oberwalluf,

werden zum Schutzgebiet gegen die Tuberkulose der Rinder erklärt.

§ 2

(1) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr oder auf andere Weise eingebrachte Nutz- und Zuchtrinder sind vor oder spätestens bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist vom Empfänger zu veranlassen.

(2) In das Schutzgebiet dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes dürfen Rinder außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, welche nach der Bescheinigung des für den Herkunfts-ort zuständigen beamteten Tierarztes aus als tuberkulosefrei amtlich anerkannten Rinderbeständen stammen.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen Bullen, die nicht tuberkulosefrei sind und nicht in anerkannt tuberkulosefreien Beständen stehen, Rinder fremder Betriebe nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen einem Bullen eines fremden Bestandes zum Decken nicht zugeführt werden.

§ 4

(1) Im Schutzgebiet dürfen auf Sammelweiden Klauentiere aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Als Sammelweiden gelten auch Heimweiden und gemeindliche Weiden, die nur tagsüber beweidet werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen, das dem Besitzer der Sammelweide vorzulegen ist.

(2) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht auf Weiden geschickt werden, die im gleichen Jahre von Klauentieren aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen beweidet werden.

(3) Im Schutzgebiet dürfen Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen öffentliche Wege und Tränkstellen nur benutzen und auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn hierbei eine Ansteckung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen (z. B. abgeäufte Schutzstreifen auf der Weide) zu schaffen, die eine Gefährdung benachbarter Bestände ausschließen.

(4) Düngerstätten und Jauchegruben der nicht anerkannt tuberkulosefreien Bestände sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der Rinder anerkannt tuberkulosefreier Bestände ausgeschlossen ist. Dünger und Jauche aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen dürfen nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung von Rindern aus anerkannt tuberkulosefreien Beständen dienen.

§ 5

Im Schutzgebiet dürfen auf Märkten, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentlichen Tierschauen — außer Schlachtviehmärkten und Schlachtviehschauen — Rinder aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen nicht aufgetrieben werden. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch amtstierärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 6

Im Schutzgebiet muß Milch von Rindern aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen in durch einen blauen Farbring deutlich gekennzeichneten Milchkannen zur Molckerei befördert werden.

Milch aus nicht anerkannt tuberkulosefreien Beständen darf ohne ausreichende Erhitzung weder vom Erzeuger an Verbraucher (Ab-Hof-Verkauf) abgegeben noch vom Erzeuger zu Milcherzeugnissen für den menschlichen Genuß verarbeitet oder an Tiere verfüttert werden.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 5. 1959

Der Regierungspräsident
I 8 Az. 19 b 26/23

Buchbesprechungen

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. Kurzkommentare, bearbeitet von Dr. Bernhard Danckelmann, Dr. Hans Gramm, Dr. Ulrich Hoche, Dr. Wolfgang Lauterbach und Dr. Ludwig Rechenmacher. (Becksche Kurzkommentare, Band 7.) 12., neubearbeitete Auflage, 1959. XXXII, 2018 Seiten. In Leinen 52.— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit der 16. Auflage des „Palandt“ hat das Bürgerliche Gesetzbuch durch das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. 6. 1957 seine bisher umfangreichste Änderung erfahren. Trotz der kurzen Zeit, die den Verfassern seit Verkündung des Gesetzes zur Verfügung gestanden hatte, haben sie in der 17. Auflage die eingefügten und geänderten Bestimmungen mit eingehenden, wohl durchdachten Erläuterungen versehen, die in Literatur und Rechtsprechung ihre Stütze gefunden haben. Diese Arbeit hat durch die nun vorliegende 18. Auflage ihre Abrundung erfahren.

Die 18. Auflage setzt sich mit den zahlreichen Meinungen zu den Regelungen des Gleichberechtigungsgesetzes auseinander. Eine Neufassung der Erläuterungen zum Pflichtteilsrecht war erforderlich. Beim Mietrecht wurde die Altbaumietenverordnung berücksichtigt. Lauterbach, der Verfasser des Vierten Buches, hält an seiner Auffassung fest, §§ 1628, 1629 BGB befänden sich in Widerspruch zu Artikel 3 Abs. 2 GG. Diese Meinung sollte im Hinblick auf seine Stellungnahme zu § 1355 BGB in der 19. Auflage, falls dann die Frage nicht schon entschieden ist, nochmals überprüft werden. Wenn es Zweckmäßigkeitsgründe für die Regelung des Namensrechts der Ehefrau anerkennt, dürften diese Gründe auch für das Entscheidungsrecht des Vaters in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt sprechen. Mit Zweckmäßigkeitsbetrachtungen kann jedenfalls ein möglicher Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 GG nicht gelöst werden.

Die Entwicklung von Literatur und Rechtsprechung ist auch in den übrigen Teilen des Kommentars nach dem Stande vom 1. 12. 1958 berücksichtigt. Das Verschollenheitsgesetz ist durch die Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener und das Bundesgesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen ergänzt worden.

Der „Palandt“ ist nach wie vor das Standardwerk für Wissenschaft und Praxis. Seine Bezeichnung als Kurzkommentar ist nur noch durch seine Handlichkeit begründet.

Ministerialrat Maneck

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1959

Samstag, den 9. Mai 1959

Nr. 19

Veröffentlichungen

1373

Baulandumlegung in der Gemeinde Stockheim für das Gebiet „Vor der Struth — II. Abschnitt —“.

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 — GVBl. Seite 139 — am Montag, dem 25. Mai 1959, vormittags 9 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Stockheim statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 29. 4. 1959

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Büdingen
als Umlegungsbehörde
Moosdorf, Landrat

1374

Umlegungsverfahren „Breslauer Straße“ in Ober-Ramstadt

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet am Mittwoch, den 20. Mai 1959, um 15.30 Uhr, im Rathaus zu Ober-Ramstadt die mündliche Verhandlung mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Breslauer Straße“ der Gemeinde Ober-Ramstadt über den Verteilungsplan statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Darmstadt, 27. 4. 1959

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Darmstadt
als Umlegungsbehörde

1375

Einzichung eines öffentlichen Weges in Leimbach

Die Gemeinde Leimbach beabsichtigt, den Gemeindeweg, Kart. Bl. 99, Band 4, Flur 3, Flurstück 47, im Hinterdorf — einzuziehen, weil der Weg seit Jahrzehnten in der Örtlichkeit nicht mehr besteht und ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht vorliegt.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen und zwar in der Zeit vom 15. 5. 1959 bis 13. Juni 1959 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der obengenannten Zeit beim

Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Einsprüche sind schriftlich geltend zu machen.

Leimbach (Kreis Hünfeld), 29. 4. 1959

Der Bürgermeister
Klee

Gerichtsangelegenheiten

1376

Aufgebote

5 F 4/59: Der Karl Braun in Groß-Rärschen/Niederlausitz, Fichtestraße 9, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen über die im Grundbuch von Butzbach Band III Blatt 202 eingetragene Hypothek von 1000,— RM zugunsten des Bezirksfürsorgeverbandes Stadt Berlin ausgestellten Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 25. November 1959, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 27. 4. 1959

Amtsgericht

1377

3 F 6/59: Frau Ursula Lassalle in Hamburg 20, Edgar-Ross-Straße 5, hat das Aufgebot und die Kraftloserklärung des über die im Grundbuch von Kesselstadt Band 15 Blatt 660 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Hypothek von 3115,50 GM für den Zivilingenieur Carl Breden in Hamburg ausgestellten Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 26. August 1959, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 21a, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Hanau, 20. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 3

1378

2 F 2/59: Die Witwe Rosa Sattler, geb. Bernhard, wohnhaft in Kransberg, Kreis Usingen, Hauptstraße 19, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Pfaffenwiesbach, Band 2, Blatt 38 lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 242, Grünland Kuhardstein 0,58 Ar gr., gemäß § 927 BGB beantragt. Eingetragener Eigentümer Witwe des Maurers Conrad Sattler, Elisabeth, geb. Bernhard von Kransberg.

Die Eigentümerin des Grundstücks wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Juli 1959, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Usingen (Taunus), 20. 4. 1959

Amtsgericht

1379

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 205 — 7. 4. 1959: Eheleute Schreiner Karl und Maria Troedel, geb. Nitsch, Wehen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 11. 58 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu.

Amtsgericht Bad Schwalbach

Neueintragung

GR 206 — 7. 4. 1959: Eheleute techn. Kaufmann Günther und Gudrun Elnain, geb. Kneiper, Neuhoof.

Durch not. Vertrag vom 8. 3. 1959 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Schwalbach

1380

GR 249 — 24. 4. 1959: Kaufmann Fritz Karl Ludwig Henzel und Marion, geb. Steitz, Büdingen.

Durch Ehevertrag vom 6. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Büdingen

1381

Neueintragung

GR 96A: Johann Josef Roth, Kaufmann, dessen Ehefrau Lieselotte Roth, geb. Meister, beide in Buchschlag.

Durch Ehevertrag vom 28. 3. 1946 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 23. 4. 1959

Amtsgericht

1382

Neueintragung

95 A: Weigand Jungermann, Kaufmann und dessen Ehefrau Katharina Jungermann, geb. Winter, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 6. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 21. 4. 1959

Amtsgericht

1383

GR 302 — 13. 3. 1959: Dr. med. Herbert Ahlbach und Hildegard, geb. Hüfner in Limburg, Stefanshügel 14.

Durch Erklärung gem. Art. 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes v. 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Neueintragung

GR 303 — 3. 4. 1959: Ernst Glasmann, Regierungs-Bau-Inspektor und Irmgard, geb. Valeske in Limburg (Lahn).

Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1959 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Limburg

1384

GR 448 — 28. 4. 59: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Hans Georg Völk und Ute, geb. Apfel in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 3. 1959 — UR. Nr. 114/59 des Notars Harald Gerhardt in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wetzlar

1385 Vereinsregister**Neueintragungen**

VR — 398 — 6. April 1959 — Verein: Der Lebensweg e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 399 — 6. April 1959 — Verein: Sport- und Kulturgemeinschaft Schneppenhausen 1946 e. V. Sitz: Schneppenhausen.

VR 400 — 25. April 1959 — Verein: Sportgemeinschaft Grün-Weiß 1921 Darmstadt. Sitz: Darmstadt.

Amtsgericht Darmstadt

1386 Neueintragung

VR 157 — 13. 3. 1959: Eisenbahner-Sportverein Blau-Weiß Limburg (Lahn), Sitz: Limburg (Lahn).

Amtsgericht Limburg (Lahn)

1387 Neueintragung

VR 119 — 31. 3. 1959: Verein zur Erhaltung, Modernisierung und Erweiterung des Maria-Hilf-Krankenhauses in Geisenheim (Rhein).

Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)

1388 Liquidation

Auflösung der Wirtschaftsvereinigung Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, Viktoriastraße 16, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden Nr. 438.

Die Wirtschaftsvereinigung Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 1958 aufgelöst worden. Zum Abwickler ist der Geschäftsführer Josef Böhler, Wiesbaden, bestellt. Die Gläubiger der vorgenannten Wirtschaftsvereinigung werden hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Wirtschaftsvereinigung
Steine und Erden
für das Land Hessen e. V.
Der Liquidator
Böhler

1389 Vergleiche — Konkurse

VN 1/59 — VN 2/59 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag a) des Emil Doerk, Nieder-Erlenbach, Unteres Burggäßchen Nr. 1, b) der Margarete Doerk, geb. Muth, ebenda, Inhaber eines Wäschereibetriebes ebenda, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 28. April 1959, 12 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragsteller eröffnet. Der Justizobersekretär i. R., Martin Stelz, Bad Vilbel, Alte Straße 19, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 5. 1959 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. Mai 1959, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frank-

furter Straße 132, Erdgeschoß, Zimmer 4, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1959 Anzeige zu machen.

Bad Vilbel, 28. 4. 1959 **Amtsgericht**

1390

5 N 7/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Schnautz in Dillenburg ist Schlußtermin auf den 4. Juni 1959, vormittags 11 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 23, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 709,— DM, seine Auslagen sind auf 36,— DM festgesetzt.

Dillenburg, 23. 4. 1959 **Amtsgericht**

1391

81 N 278/58: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Haas, Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 12 438,87 DM abzüglich restlicher Verfahrenskosten verfügbar. Zu berücksichtigen sind nach bereits erfolgter Bezahlung der Vorrechtsgläubiger die nichtbevorrechtigten Gläubiger mit einer Forderungssumme von 64 640,25 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, Abt. 81 auf.

Frankfurt (Main), 8. 5. 1959

Der Konkursverwalter
Otto W. Baller

1392

81 N 338/58: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 11. 8. 1958 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Butzbacher Str. 64, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Edgar Adolf Weis soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 766,13 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind 501,— DM bevorrechtigte Forderungen und 3906,78 Deutsche Mark nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, Frankfurt (Main), auf.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

1393

81 N 238/58: In dem **Konkursverfahren** der Frau Jutta Treppke, Inh. der Firma Studio Mosaiko, Hattersheim (Main),

Mühlstraße 11, wohnhaft z. Z. in Wiesbaden, Hans-Thoma-Straße 30, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 829,70 DM abzüglich der restlichen Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 4368,52 DM der Klasse I/I und 36,— DM der Klasse I/IV und 77 343,52 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

1394

81 N 314/58 — **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Theodor van Kaick „Elmi“, Aktenzeichen 81 N 314/58 des Amtsgerichts Frankfurt (Main):

Die Schlußverteilung steht bevor. Unter Berücksichtigung der noch zu zahlenden Massekosten und Masseschulden kommt an die nichtbevorrechtigten Gläubiger noch eine Quote von 10% zur Ausschüttung. Die Vorrechtsforderungen der Klasse I/I und I/II sind befriedigt. Auf die nichtbevorrechtigten Forderungen der Klasse II wurden bereits 40% ausgeschüttet. Anteilige Befriedigung bei der Schlußverteilung finden die nichtbevorrechtigten Forderungen der Klasse II im Gesamtbetrag von 179 499,56 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Frankfurt (Main) aus.

Frankfurt (Main), 29. 4. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. H. Deutscher
Rechtsanwalt

1395**Beschluß**

81 N 3/59: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 27. 11. 1958 in Frankfurt (Main)-Schwanheim verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main)-Schwanheim, Saarbrücker Straße 32, wohnhaft gewesenen Architekten Kurt Karl Kasitz wird der Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie der Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 29. Mai 1959, 14 Uhr vor dem Amtsgericht in Altötting (Sitzungssaal) verlegt.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1396**Beschluß**

81 N 338/58: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 11. 8. 1958 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Butzbacher Straße 64 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Edgar Adolf Weis, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 5. 6. 1959, 8,45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind 200,— DM Vergütung und 1,— DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 28. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1397**Beschluß**

81 N 238/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Jutta Treppke, Inhaberin der Firma Studio Mosaiko, Hattersheim (Main), Mühlstraße 11, wohnhaft z. Z. in Wiesbaden, Hans-Thoma-Straße 30, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Termin anberaumt auf den 5. Juni 1959, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind 350,— DM Vergütung und 64,50 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 28. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1398

N 3/57: In der **Konkursursache** über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Wenzel zu Fritzlär, Aktenzeichen: N 3/57 des Amtsgerichts Fritzlär, soll eine Verteilung der Masse vorgenommen werden.

Die Summe der Forderungen beträgt: 38 965,48 DM, der verfügbare Massebestand: 2177,80 DM.

Fritzlär, 28. 4. 1959

Der Konkursverwalter
Dr. Schulte-Wintrop
Rechtsanwalt und Notar

1399**Beschluß**

N 11/56: In dem **Konkurs** über das Vermögen des Hans Jung, Graphische Werkstätte, in Nidda, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Termin auf Mittwoch, den 27. Mai 1959, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda, Zimmer 1, bestimmt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier, Zimmer 3, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Amtsgericht Nidda

1400

7 N 14 u. 15/59 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen 1. des Kaufmanns Georg Büdinger, 2. dessen Ehefrau Joveline Büdinger, geb. Hopf, beide in Offenbach (Main), Lilistr. 25, wurde am 28. 4. 1959, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Schaaf, Offenbach (Main), Kaiserstraße 51.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 5. 1959 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 134 und 137 K.O.: Freitag, den 22. Mai 1959, 9 Uhr und Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 5. Juni 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Mai 1959.

Offenbach (Main), 28. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1401

7 VN 2/59 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma Roth & Seeger, Fabrikation feiner Lederwaren in Offenbach (Main)-Bieber, Aschaffener Str. 65, hat durch einen am 28. April 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (M.), Frankfurtstr. 56-62. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59ff. Vergl.-Ordn. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.-Ordn. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 28. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1402

7 N 11/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Holzhändlers Josef Lang, Offenbach (Main)-Waldheim, Wilhelm-Busch-Str. 22, wird Schlußtermin gem. § 162 K.O. bestimmt auf: Freitag, den 5. Juni 1959, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 34. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind offengelegt beim Amtsgericht Offenbach (Main), Zimmer 33.

Offenbach (Main), 29. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1403

N 1/59 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des verstorbenen Landwirts Paul Politz, wohnhaft gewesen in Ahlersbach, Kreis Schlüchtern, wird heute am 23. 4. 1959, mittags 17 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaßverwalter, Rechtsanwalt Dr. Weber, die Eröffnung beantragt und dargelegt hat, daß der Nachlaß überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Becker in Schlüchtern wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 5. 1959 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 19. Mai 1959, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 9. Juni 1959, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Mai 1959 Anzeige zu machen.

Schlüchtern, 23. 4. 1959

Amtsgericht

1404

N 2/59 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Frau Else Politz, geb. Wiedenroth, in Ahlersbach, Kreis Schlüchtern,

wird heute am 23. April 1959, nachmittags 17 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin die Eröffnung beantragt hat, und es gerichtsbekannt ist, daß sie zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Dr. Becker in Schlüchtern wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 5. 1959 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 19. Mai 1959, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 9. Juni 1959, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Mai 1959 Anzeige zu machen.

Schlüchtern, 23. 4. 1959

Amtsgericht

1405

1 N 4/59 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin der Firma L. u. W. Wick OGH, Hundstadt i. Ts., Frau Lina Wick, geb. Niederhäuser, Hundstadt i. Ts., Dorfstraße wird heute am 22. April 1959, vormittags 10.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da die Gläubigerversammlung in dem Konkursverfahren der L. u. W. Wick OGH — Akt. Z: 1 N 2/59 — im allgemeinen Prüfungstermin am 15. 4. 1959 einstimmig den Konkurs beantragt und die Gemeinschuldnerin vor Gericht ihre Zahlungsunfähigkeit eingeräumt hat.

Der Industriekaufmann Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstr. 13 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1959 bei dem Gerichte anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmachten miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 2. Juni 1959, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 16 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. Mai 1959 Anzeige zu machen.

Usingen (Taunus), 22. 4. 1959

Amtsgericht

1406

62 N 1959: Über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Ernst, Autovermietung in Wiesbaden, Niederwaldstr. 9, wird heute, am 27. April 1959, 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Nieding in Wiesbaden, Wilhelmstraße 4. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 20. Mai 1959. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 25. Mai 1959, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1959.

Wiesbaden, 27. 4. 1959

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1407

Beschluß

K 9 u. 12/58: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld Band 112, Blatt 4049 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hersfeld, Flur 34, Flurstück 16, Lieg.-B. 2423, Geb.-B. 1571, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Wagner-Straße 21, 4,65 Ar,

soll am 1. Juli 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Ingenieur Wilhelm Thierauf in Bad Hersfeld zu $\frac{1}{2}$, 2 a) Ingenieur Wilhelm Thierauf in Bad Hersfeld, b) Wilhelm Friedrich Walter Thierauf in Buenos-Aires zu 2 a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 24. 4. 1959

Amtsgericht

1408

6 K 10/58: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 36, Blatt 1736 eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 848, Hof- und Gebäudefläche,

Karlstraße 19, 7,92 Ar. — Betrag der Schätzung: 111 500,— DM. —

soll am Donnerstag, dem 30. Juli 1959, vorm. 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrude Wilhelmine Keller, geb. Runkel in Darmstadt, Witwe des Dachdeckermeisters Heinrich Philipp Ludwig Keller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 15. 4. 1959

Amtsgericht

1409

Beschluß

K 256: Das im Grundbuch von Frankenberg, Bezirk Frankenberg, Band 98, Blatt 3857 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 6, Flurstück 68 2, Lieg.-B. 423, Geb.-B. 1012, Hof- und Gebäudefläche, Am Goßberg 4, 17,58 Ar,

soll am 29. Juni 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1956 bzw. 28. 3. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ingenieur Kurt Karl Pregel, b) dessen Ehefrau Lieselotte Pregel, geb. Meyer in Frankenberg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 25. 3. 57 auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 4. 4. 1959

Amtsgericht

1410

84 K 1659: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ffm.-Höchst, Bezirk Niederhofheim, Band 18, Blatt 432 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Gemarkung Niederhofheim, Flur 7, Flurstück 73, bebauter Hofraum Kirchweg Nr. 6, 5,19 Ar groß, Flur 7, Flurstück 63, Grünland in der Steif, 1,38 Ar groß, Flur 4, Flurstück 72, Acker, in den Krautgärten, 2,30 Ar groß, Flur 4, Flurstück 577/420, Acker (Obstb.) im kleinen Feld unter dem Pfad, 5,41 Ar groß, Flur 7, Flurstück 52, Grünland in der Steif, 8,67 Ar groß, Flur 7, Flurstück 561 128, Acker (Obstb.), am Höchster Weg, 3,91 Ar groß

am 23. Juni 1959 um 13.30 Uhr im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23 versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Kurt Bilz in Niederhofheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1: 42 000,— DM, lfd. Nr. 2: 200,— DM, lfd. Nr. 3: 140,— DM, lfd. Nr. 5: 500,— DM, lfd. Nr. 6: 520,— DM, lfd. Nr. 7: 2000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1411

84 K 134 58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Schreiners Adam Kuhn in Ffm.-Zeilsheim, eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ffm.-Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 74, Blatt 2104 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 41, Flurstück 56 5, Bauplatz im mittleren Sand, 4,14 Ar groß

am 23. Juni 1959 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zimmer 23 versteigert werden. Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 27. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Adam Kuhn in Ffm.-Zeilsheim.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1412

K 13 58: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 20, Blatt 1202 eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 524, Hof- und Gebäudefläche, Altenstädterstr. 9, 0,91 Ar.

Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 528 1, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 1,44 Ar.

Nr. 4, Gemarkung Ober-Florstadt, Flur 2, Flurstück 339, Ackerland (Obstbaumstück) die kurze Gewinn, 5,22 Ar.

sollen am 26. Mai 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg H., Kaiserstr. 96, Zimmer 27 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 29. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Marie Hartmann, geb. Schreitz in Nieder-Florstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zu 1. und 3. auf 4200,— DM, zu 4 auf 313,— DM, gesamt 4513,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 2. 3. 1959

Amtsgericht

1413

Beschluß

4 K 34 58: Das im Grundbuch von Gießen Band 145, Blatt 7107 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 866 5, Lieg.-B. 2176, Geb.-B. 1560, Hof- u. Gebäudefläche, Am Flutgraben 9, 4,96 Ar,

soll am 16. Juni 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. Dezember 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spenglermeister Jakob Wilhelm Blum, in Gießen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

24 600,— DM (vierundzwanzigtausendsechshundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 15. 4. 1959

Amtsgericht

1414

3 K 11/58: Der $\frac{1}{2}$ Anteil der im Grundbuch von Frickhofen Band 15, Blatt 594 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Frickhofen,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurst. 196/78, Hof- und Gebäudefläche Wilsenrötherstraße 2, 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurst. 203/78 Hofraum, Wilsenrötherstraße 2, 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurst. 78/4, Hofraum, Wilsenrötherstraße 2, 1,39 Ar

soll am 24. Juni 1959, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer der Anteile am 16. 7. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Maurer Ferdinand Strieder in Frickhofen.

Der Wert der Grundstücksanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 8750,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 100,— DM, für lfd. Nr. 3 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamard, 28. 4. 1959

Amtsgericht

1415

4 K 23/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hanau (Main), Band 100, Blatt 4665, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Juli 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur CCC, Flurstück 27, Lagerplatz, Hafenstr. 47,93 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur CCC, Flurstück 42, Schienenweg, Hafenbahn, 0,41 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 8. 1958 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Baumeister und Ingenieur Curt Roder in Hanau (Main), Ronneburgstr. 9, eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 9. 1. 1959 auf 65 000,— DM festgesetzt worden. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 30. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 4

1416

4 K 3/59: Auf Antrag des Konkursverwalters soll das im Grundbuch von Hanau, Band 143, Blatt 6295 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. 6. 1959, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Gemarkung Hanau, Flur S, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Str. 21, 8,16 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 3. 1959 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Bruno Wombacher in Hanau eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 24. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 4

1417

51 K 103/58: Am 24. Juni 1959, 10 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die Hälften der im Grundbuch von Hoof, Band 17, Blatt 513 eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Hoof, lfd. Nr. 6: Flur 3, Flurstück 142/2, Lieg.-B. 452, Grünland, vor dem Erzberge, Größe: 2,21 Ar; lfd. Nr. 7: Flur 15, Flurstück 197/116, Lieg.-B. 452, Geb.-B. 238, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 38, Größe: 2,69 Ar; lfd. Nr. 8: Flur 12, Flurstück 168/5, Lieg.-B. 452, Geb.-B. 56, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Ehlener Straße 30, Größe: 13,10 Ar,

Gemarkung Breitenbach, lfd. Nr. 10: Flur 4, Flurstück 3, Lieg.-B. 402, Grünland, der Hopfenberg, Größe: 58,69 Ar; lfd. Nr. 11: Flur 7, Flurstück 2, Lieg.-B. 402, Ackerland, auf der Hahntrift, Größe: 28,46 Ar,

Gemarkung Hoof, lfd. Nr. 12: Flur 3, Flurstück 87/3, Lieg.-B. 452, Ackerland, Grünland, vor dem Erzberge, Größe 75,24 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 37/1, Lieg.-B. 452, Ackerland, im Gründchen, Größe: 1 ha 96,68 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälften am 2. 12. 1958, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: a) Fuhrunternehmer Karl Wicke in Hoof, b) Frau Anneliese Schaake, geb. Wicke, in Breitenbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Zur Abgabe von Geboten hinsichtlich der Grundstückshälften zu lfd. Nr. 6, 10, 11, 12 und 13 ist die Bietgenehmigung des Amtsgerichts Kassel, Abt. für Landwirtschaftssachen, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 4. 1959

Amtsgericht

1418

Beschluß

K 12/58: Folgende, im Grundbuch von Erbach i. Odw. eingetragene Grundstücke sollen am 1. Oktober 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Michelstadt/Odw., Erbacher Str. 9, Zimmer 11 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Blatt 490:

Fl. I, Nr. 579, Gartenland an der Brunnenstr., 2,93 Ar,

Fl. I, Nr. 666, Ackerland am Neurott, 10,90 Ar,

Fl. V, Nr. 177, Grünland an der Brunnenstr., 9,25 Ar,

Fl. V, Nr. 234, Ackerland daselbst, 7,69 Ar,

Fl. V, Nr. 236, Ackerland (Obstb.), daselbst, 5,50 Ar,

Fl. I, Nr. 554, Hof- und Gebäudefl., Sofienstr. 9, 2,61 Ar.

Blatt 362:

Fl. 6, Nr. 93, Ackerland Neurott am Stockschlag, 4,88 Ar,

Fl. 8, Nr. 140, Ackerland Neurott am Roßbacher Weg, 9,56 Ar,

Fl. 9, Nr. 126, Ackerland Neurott am Sommerberg, 12,81 Ar.

Blatt 363:

Fl. 1, Nr. 729, Ackerland in den Bergen, 15,30 Ar,

Fl. 6, Nr. 302, Ackerland auf dem Neurott, 9,69 Ar,

Fl. 6, Nr. 92, Ackerland Neurott am Stockschlag, 9,75 Ar,

Fl. 6, Nr. 381, Ackerland auf dem Neurott, 10,00 Ar,

Fl. 6, Nr. 480, Ackerland Neurott am Eichelgarten, 9,37 Ar,

Fl. 8, Nr. 141, Ackerland Neurott am Roßbacher Weg, 9,56 Ar.

Blatt 364:

Fl. 1, Nr. 594, Ackerland (Obstbaumst.) in den Bergen, 32,07 Ar,

Fl. 1, Nr. 659, Ackerland am Klippelberg, 26,67 Ar.

Eingetragene Eigentümer am 2. Januar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dengler, Sophie Elisabeth, Dengler, Babette, Naas, Johann Leonhard, Guhr, Anna Katharine, geb. Michel, Naas, Elisabeth, geb. Stellweg, Naas, Emil Kurt in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 490: Fl. 1, Nr. 579 — 439,50 DM, Fl. 1, Nr. 666 — 150,— DM, Fl. 5, Nr. 177 — 1295,— DM, Fl. 5, Nr. 234 — 100,— DM, Fl. 5, Nr. 236 — 80,— DM, Fl. 1, Nr. 554 — 12 135,28 DM, Sa. 14 199,78 DM.

Blatt 362: Fl. 6, Nr. 93 — 70,— DM, Fl. 8, Nr. 140 — 140,— DM, Fl. 9, Nr. 126 — 190,— DM, Sa. 400,— DM.

Blatt 363: Fl. 1, Nr. 729 — 750,— DM, Fl. 6, Nr. 302 — 140,— DM, Fl. 6, Nr. 92 — 140,— DM, Fl. 6, Nr. 381 — 150,— DM, Fl. 6, Nr. 480 — 100,— DM, Fl. 8, Nr. 141 — 140,— DM, Sa. 1428,— DM.

Blatt 364: Fl. 1, Nr. 594 — 6414,— DM, Fl. 1, Nr. 659 — 400,— DM, Sa. 6814,— DM.

Gebote auf die landwirtschaftlichen Grundstücke dürfen nur von Inhabern rechtskräftiger Bietgenehmigungen des Landwirtschaftsgerichts in Michelstadt abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 10. 4. 1959

Amtsgericht

1419

Beschluß

K 2/59: Die im Grundbuch von Guxhagen Band 25, Blatt 893 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guxhagen, Flur 12, Flurstück 32, Lieg.-B. 150, Ackerland — die Hundsforth — 22,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guxhagen, Flur 12, Flurstück 30, Lieg.-B. 150, Ackerland Unland — die Hundsforth — 12,45 Ar

sollen am 1. Juli 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1959 (Tag des

Versteigerungsvermerks): Maurermeister Johannes Fromm, Guxhagen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt mit 800,— u. 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 22. 4. 1959

Amtsgericht

1420

K. 2/57 — K. 2/59: Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Adam Götz VII. und Katharina Götz, geb. Hechler in Nieder-Kainsbach/Odw. zu je $\frac{1}{2}$ im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Montag, dem 10. August 1959, um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht in Reichelsheim/Odw., Zimmer 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1957 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundbuch für Nieder-Kainsbach, Band I, Blatt 56.

Flur I, Nr. 101/1, Gartenland im Ort, 0,37 Ar, Verkehrswert 74,— DM.

Flur III, Nr. 70, Grünland im Brüchel, 9,81 Ar, Verkehrswert 442,— DM.

Flur II, Nr. 55, Ackerland, Hahlfeld, 20,87 Ar, Verkehrswert 1460,— DM.

Flur I, Nr. 116/1, Hof- und Gebäudefläche im Ort, Haus Nr. 59^{1/10}, 3,12 Ar, Verkehrswert 22 624,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 20. 4. 1959

Amtsgericht

1421

K 1/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Händler Josef Schneider in Ober-Klingen zustehende ideelle Hälfte an den im Grundbuch von Ober-Klingen Blatt 942 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am Donnerstag, den 20. August 1959, 9 Uhr an der Gerichtsstelle Darmstädter Str. 2, Sitzungssaal, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Klingen, Flur X, Nr. 37, (Festgesetzter Grundstückswert 2000,— DM), Ackerland in den Gäulsgräben, 13,50 Ar, Ackerland daselbst, 5,10 Ar.

Lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Klingen, Flur XI, Nr. 132 (500,— DM), Grünland, an der Dietzenbach, 11,55 Ar.

Lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Klingen, Flur I, Nr. 336 (1500,— DM), Ackerland (Obstbaumstück) die Bräunchesäcker, 13,94 Ar.

Lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Klingen, Flur I, Nr. 574 (18 000,— DM) Hof- und Gebäudefläche im Schafgrund, 13,24 Ar.

Unter Umständen ist in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes im Termin Sicherheit zu leisten.

Zur Abgabe von Geboten auf die Grundstücke Fl. X Nr. 37, Fl. XI Nr. 132 und Fl. I Nr. 336 ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Groß-Umstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim (Odenwald), 17. 4. 1959

Amtsgericht

1422

Beschluß

3 K 8/58 Die im Grundbuch von Laubuseschbach Band 28, Blatt 1025 eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laubuseschbach, Flur 24, Flurstück 101, Lieg.-B. 1315, Grünland Irrwies, 3,25 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 18, Flurstück 299, Acker am Wolfenhäuser Weg, 3. Gew., 7,06 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 20, Flurstück 33, Acker ober dem Gräfenboden, 1. Gew., 20,15 Ar.

sollen am 1. Juli 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Lina Marx, geb. Flohr, zu Laubuseschbach. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 329,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 14. 4. 1959

Amtsgericht

1423

61 K 47/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 22. Juni 1959, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuche von Sonnenberg, Band 8, Blatt 238 (eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1958, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Witwe des Maurers Wilhelm Dörr, Karoline, geb. Mernberger in Wiesbaden-Sonnenberg) eingetragenen Grundstücke

Flur 6, Flurstück 298/5, bebauter Hofraum Platter Str. 7, 3,68 Ar,

Flur 7, Flurstück 164/5, Garten daselbst, 0,25 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 4. 1959

Amtsgericht

1424

61 K 29/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dotzheim Band 90, Blatt 2359 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Juni 1959, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2, Flur 59, Flurstück 5460, Ackerland auf dem Hahnenkamm, 3. Gewann, 7,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 59, Flurstück 5459, Ackerland auf dem Hahnenkamm, 2,17 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Tünchermeister Alfred Boss, Wiesbaden-Dotzheim, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 4. 1959

Amtsgericht

1425

4 K 15/58: Die im Grundbuch von Velmeden, Band IX, Blatt 243 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Velmeden,

Nr. 4, Flur 8, Flurstück 169/16, Ackerland, die Mühlsücke, 41,43 Ar,

Nr. 5, Flur 6, Flurstück 35, Grünland, die Pfiffersländer, 35,92 Ar,

Nr. 6, Flur 8, Flurstück 48, Gartenland, die Pflanzenörter, 1,36 Ar,

Nr. 7, Flur 9, Flurstück 9, Grünland, die Wetztenländer, 18,39 Ar.

Nr. 8, Flur 9, Flurstück 67 8, Grünland, daselbst, 29,27 Ar.

Nr. 9, Flur 7, Flurstück 85 2, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße Haus Nr. 110, 9,75 Ar,

Nr. 10, Flur 8, Flurstück 93 2, Ackerland, die Simmenet, 26,75 Ar.

Nr. 11, Flur 1, Flurstück 54 1, Ackerland, vor dem Ulrod, 12,54 Ar.

Nr. 12, Flur 1, Flurstück 54 2, Ackerland, daselbst, 12,52 Ar,

Nr. 13, Flur 1, Flurstück 54 3, Ackerland, vor dem Ulrod, 33,78 Ar.

Nr. 14, Flur 1, Flurstück 54 4, Ackerland, daselbst, 33,68 Ar.

Nr. 15, Flur 1, Flurstück 63 1, Ackerland und Unland Schutthalde und Gebüsch, das Ulrod, 18,00 Ar.

Nr. 16, Flur 1, Flurstück 64 1, Ackerland, daselbst, 9,54 Ar.

Einheitswert: a) für das Familienhaus-Dorfstraße Nr. 110: 5100,— DM, b) für den landw. Betrieb (Stückländereien): 1600,— Deutsche Mark,

sollen am 8. Juli 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburgerstr. 38, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. September 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Adolf Noll in Velmeden.

Bieter bedürfen der Genehmigung des Amtsgerichts Witzenhausen — Abteilung für Landwirtschaftssachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 21. 4. 1959

Amtsgericht

1426

K 2/59: Das im Grundbuch von Langendiebach, Blatt 2165 A eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 19, Flurstück 252 103, Gartenland, bei der Pfingstweide, 20,28 Ar

soll am 3. August 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Landwirt und Viehhändler Reinhold Schreiber, Langendiebach, Marienstraße 8, b) Goldwarenfabrikant Wilhelm Schreiber, Hanau, Sandeldamm 16, c) Viehhändler Friedrich Schreiber, Niedergründau, Nordstraße 3, d) Ehefrau Elisabeth Thomas, geb. Schreiber, Langendiebach, Rückinger Straße 11, zu je $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a ZVG auf 4056,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 30. 4. 1959

Amtsgericht

1427

K 30/58: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode Band 7, Blatt 298 eingetragene Grundstück, Nr. 2, Gemarkung Burg-Gräfenrode Flur 1, Flurstück 275, Lieg.-B. 230, Ackerland am Bindweidgraben, 30,73 Ar,

soll am 23. 6. 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fuhrunternehmer Christian Klees in Burg-Gräfenrode zu $\frac{1}{2}$, b) Anna Klees, geb. Hof, dessen Ehefrau zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3073,— DM. Die Abgabe von Geböten bedarf der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 4. 1959 Amtsgericht

1428

5 K 2/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der auf den Namen des Pflasterers Johann Konrad Kraft in Großseelheim eingetragene Grundstücksteil des in Kirchhain belegenen, im Grundbuch von Kirchhain, Band 35, Blatt 1304 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am Mittwoch, den 1. Juli 1959, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flst. 30, Grünland bei den zwölf Morgen, 50,64 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Maurer Georg Krauskopf und dessen Ehefrau Gertrude, geb. Kraft, in Kleinseelheim je zu $\frac{1}{2}$, und der Pflasterer Johann Konrad Kraft in Großseelheim zu $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. §§ 74a Abs. 5, 101 ZVG. durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 26. März 1959 auf 2025,— DM festgesetzt worden.

Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Abgabe von Geböten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geböten dem Gericht vorzulegen zur Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. Die Bieter müssen sich sofort um die Bietgenehmigung beim zuständigen Landwirtschaftsamt in Kirchhain bemühen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 29. 4. 1959

Amtsgericht

Anzeigenschluß

Jeden Dienstag um
14 Uhr

für die am darauffolgenden
Samstag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

1429

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Frau Hildegard Stehling, geb. Deutschkämmer, Großauheim (Krs. Hanau), Spessartstraße 14, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 36 561 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 21. 4. 1959

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

1430

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. 1. Frau Paula Schütz, Bad Homburg v. d. Höhe, Obergasse 5, Sparkassenbuch-Nr. 24 644; 2. Frau Margarete Steeg, Bad Homburg v. d. Höhe, Brendelstraße 8, Sparkassenbuch-Nr. 13 781.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 5. 1959

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Der Vorstand

1431

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Georg Meder, Kassel, Sparkassenbuch Nr. 11/65 070;
2. Marie Müller, Kassel-Ha., Sparkassenbuch Nr. 473/11/10497.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Kasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kassel, 29. 4. 1959

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

1432

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. April 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 09-14 416, lautend auf Frau Christa Kaiser, geb. Hornschuch, Schweinfurt, Gartenstraße 28, Nr. 06-4513, lautend auf Frau Margarete Bernhardt, geb. Koch, Frankfurt am Main, Bodenstedtstraße 14, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main) 27. 4. 1959

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

1433

Bei der Gemeinde Mörlenbach, Kreis Bergstraße, 3100 Einwohner, mit der Gemeinde Oberliebersbach, 57 Einwohner, ist die

Stelle des hauptamtlichen Kassenverwalters - Stelle eines Obersekretärs,

Bes.-Gruppe 7 des Hess. Besoldungsgesetzes —

neu zu besetzen. Bewerber müssen die I. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, glaubigsten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der Ausbildung und bisherigen Tätigkeit sind bis zum 20. Mai 1959, 12 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Mörlenbach, Kreis Bergstraße, einzureichen.

Mörlenbach, 27. April 1959.

Der Gemeindevorstand

Öffentliche Ausschreibung

1434

WIESBADEN: Die Bauarbeiten für den Ausbau der L.I.I.O. Nr. 710 zwischen Görstroth und Kesselbach im Untertaunuskreis sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: 3000 cbm Erdmassenabtrag, Herstellung von 4500 qm Streumakadamdecke mit neuem Schotterunterbau und frostsicherem Ausbau sowie einer Betonstützmauer.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden in Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 15. Mai 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 3,50 DM ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau L.I.I.O. 710“.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 22. Mai 1959 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11 — Zimmer 21 —, ausgegeben. Eröffnungstermin: Freitag, den 29. Mai 1959, 11.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

1435 Öffentliche Ausschreibungen

WEILBURG: Auf der Bundesstraße 275, in der Ortslage Niederems, Kreis Usingen, sind folgende Arbeiten zu vergeben:

Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Verlegung des Emsbaches und Herstellung von Ufer- und Stützmauern und Abdeckplatte. Zur Ausführung kommen etwa:

- 1900 cbm Bodenaushub
- 560 cbm Beton B 160
- 140 cbm Stahlbeton B 225
- 280 qm Gußasphalt sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn,

Frankfurter Straße 13, bis spätestens 13. Mai 1959 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

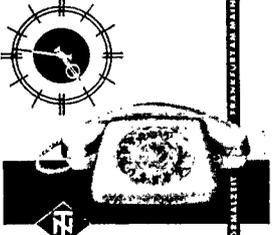
Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15.— DM, die in keinem Fall zurückgezahlt werden, ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt (Main)). Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hessischen Straßenbauamt Weilburg abgegeben. Eröffnungs-termin: 4. Juni 1959, 11.00 Uhr.

Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Weilburg (Lahn), 28. 4. 1959

Hessisches Straßenbauamt

A1 Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmeldetechnik.



Der Welt kleinste
Diktiergerät im Taschenformat immer und überall einsatzbereit. Bis zu 5 Std. Aufnahme. Dieses kleine Wunder führt Ihnen unverbindlich vor:

Wüller & Nemecek
Ffm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544



A. MOSTHAF
FRANKFURT MAIN
HOCHSTR. 33 · TEL. SA. NR. 24454

GLAS-, GEBÄUDE-, PARKETTREINIGUNG
Reinigen von Neubauten

WALTER DRESSLER Gegründet 1927

Wiesbaden - Frankenstraße 4 - Telefon 22664

HARTMANN & CIE
Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 · 334475

Bürobedarf - Büromobel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Günter Nitschke
Offenbach a. M.
Telefon 84092

Bürobedarf für
Großverbraucher
Olympia
Büromaschinen

L. SPOERLE KG
Frankfurt (Main) - Gutleutstr. 7 - 9 - Ruf 330751

Elektro - Leuchten - Rundfunk - Fachgroßhandlung

Josef Urbach — Seilerei
Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 43561

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricker - Import von Dichtungshäfen



● Verkauf
● Verleih
● Spez.-Werkstätte

Wiesbaden · Adelheidstraße 14 · Telefon 25360

Akademische Buchhandlung I. Wötzel
Frankfurt/Main 5 10, Paul-Ehrlich-Straße 26, Telefon 61657

Fachbuchhandlung für Medizin
Naturwissenschaften, Grenzgebiete
Bewährter Lieferant, subtiler Berater
für Bibliotheksanstaltungen und in Anschaffungsfragen

Erbitten Sie unsere Angebote!

Biebricher Glas- u. Gebäudereinigung
INH. HERBERT G. HILGES · WIESBADEN-BIEBRICH · TELEFON 61471

Ausführung von allen Reinigungsarbeiten
Glas-, Dächer-, Büro- und Steinreinigung
Gebäude- und masch. Parketreinigung und Versiegelung

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 331214 u. 331196. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 25861). Postfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800, Umfang: 16 Seiten.